

# Rechtliche Implikationen der Datensicherheit

Überblick über gesetzliche Regelungen in Bezug zur Informationssicherheit



© [www.hoffmann-consultingservices.de](http://www.hoffmann-consultingservices.de)

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Rechtsvorschriften erlassen, aus denen sich zu Fragen der Informationssicherheit unmittelbare Handlungs- und Haftungsverpflichtungen der Geschäftsführung bzw. des Vorstands eines Unternehmens ableiten lassen. Die Rechtsvorschriften sind sowohl für Aktiengesellschaften als auch für GmbHs anzuwenden. In vielen Unternehmen oder Organisationen ist dies nicht immer bekannt oder kommuniziert. Im Zusammenhang damit wird gerne auf das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) hingewiesen. Das KonTraG ist ein sogenanntes Artikelgesetz und ergänzt bzw. ändert verschiedene Gesetze wie das Handelsgesetzbuch und das Aktiengesetz. In den bisherigen Vorschriften waren beispielsweise die Forderung nach einem Risikomanagement für Kapitalgesellschaften - d.h. für Aktiengesellschaften und GmbHs - nicht enthalten.

Momentan finden folgende Regelungen Anwendung:

Laut Aktiengesetz wird festgelegt, dass ein Vorstand persönlich haftet, wenn er Entwicklungen, die zukünftig ein Risiko für das Unternehmen darstellen könnten, nicht durch ein Risikomanagement überwacht und durch geeignete Maßnahmen vorbeugt (§ 91 Abs. 2 und § 93 Abs. 2 AktG).

Die Geschäftsführer von GmbHs werden im GmbH-Gesetz zur "Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" verpflichtet (§ 43 Abs. 1 GmbHG).

Die im Aktiengesetz genannten Pflichten eines Vorstands gelten auch entsprechend im Rahmen des Handelsgesetzbuches (§ 317 Abs. 4 HGB). Weiterhin verpflichtet das Handelsgesetzbuch Abschlussprüfer zu prüfen, „ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind“ (§ 317 Abs. 2 HGB).



Die oben genannten Formulierungen klingen für den juristischen Laien teilweise recht allgemein oder gar unverbindlich. In der Tat lassen sich hieraus jedoch konkrete Verpflichtungen für die Gewährleistung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus im eigenen Unternehmen ableiten. Informationssicherheitsvorfälle dürfen nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Sie können massive wirtschaftliche Schäden verursachen und im schlimmsten Fall den Bestand eines Unternehmens gefährden. Vorstände und Geschäftsführer werden im Schadensfall nicht immer allein die Verantwortung übernehmen.

Manager und Führungskräfte, die sowohl in der Linie als auch in Stäben, mit in der Verantwortung stehen, sollten davon ausgehen, dass sie das Risiko entsprechend mittragen. Somit ist nicht nur das Top-Management eines Unternehmens von den Rechtsvorschriften betroffen, sondern auch das mittlere Management. Sicherheit wird damit zu einem unternehmensweiten Thema für Führungskräfte dem entsprechend Rechnung getragen werden muss. Dies wird sehr oft unterschätzt.



© [www.hoffmann-consultingservices.de](http://www.hoffmann-consultingservices.de)

## Mangelnde Informationssicherheit

Inzwischen sind unter anderem auch Banken gezwungen bei der Kreditvergabe IT-Risiken des Kreditnehmers zu berücksichtigen, was sich unmittelbar auf das Basel II Ranking eines Unternehmens und die angebotenen Konditionen auswirken kann.

Es gibt genügend Gründe, sich mit dem Thema Informationssicherheit eingehend zu beschäftigen. Es ist mehr als sinnvoll sich zur eigenen Sicherheit die individuelle Rechtslage von einem Experten erklären zu lassen. Wer hier spart, sollte sich über die Folgen bewusst sein.



## KONTAKT

email: [info@hoffmann-consultingservices.de](mailto:info@hoffmann-consultingservices.de)

Tel: +49 (7141) 24 22 473

mobil: +49 (172) 83 22 925